

F. Kultusministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übernahme und der Einstellung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben**

Erl. d. MK v. 16. 9. 2020 — 45-80121/35 —

— VORIS 22420 —

Bezug: Erl. v. 12. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1310)
— VORIS 22420 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 5. 2020 wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1.1 wird der folgende Satz angefügt:
„Ausnahmsweise kann in den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Gewährung von Zuwendungen auch an solche Betriebe erfolgen, die Auszubildende zur Fortführung ihrer Ausbildung übernehmen, wenn der bisher ausbildende Betrieb den Ausbildungsvertrag vor Abschluss der Ausbildung infolge der betrieblichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gelöst hat.“
2. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:
„2.1 Gefördert werden Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 mit Betriebsstätte oder Ausbildungsstätte in Niedersachsen, die Auszubildende aus Insolvenzbetrieben übernehmen und die begonnene Ausbildung in einem Ausbildungsverhältnis nach dem BBiG, der Handwerksordnung, dem Seearbeitsgesetz, dem AltPflG in der bis zum 31. 12. 2019 geltenden Fassung oder dem PflBG fortführen. In den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 können zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auch Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 mit Betriebsstätte oder Ausbildungsstätte in Niedersachsen gefördert werden, wenn dadurch Auszubildende übernommen werden, deren bisheriger Ausbildungsbetrieb den Ausbildungsvertrag vor Abschluss der Ausbildung infolge der betrieblichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gelöst hat und sich der bisherige Ausbildungsbetrieb bis zum 31. 12. 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat.
Die Fortführung der betrieblichen Ausbildung wird durch eine Zuwendung zur Ausbildungsvergütung gefördert. Abweichend von VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO können auch Zuwendungen bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall 2 500 EUR unterschreitet.“
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.2 werden Worte „oder dem AltPflG“ durch ein Komma die Worte „dem Seearbeitsgesetz, dem AltPflG oder dem PflBG“ ersetzt.
 - b) Der Nummer 4.4 wird der folgende Satz angefügt:
„Auszubildende nach Nummer 2.1 Abs. 1 Satz 2 sind Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vor Abschluss der Ausbildung durch den Ausbildungsbetrieb gelöst wurde.“
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:
„5.2 Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt im Programmgebiet ÜR maximal 60 %, im Programmgebiet SER maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.“
 - b) In Nummer 5.5 wird die Angabe „oder § 19 AltPflG“ durch ein Komma und die Angabe „§ 87 Seearbeitsgesetz, § 19 AltPflG oder § 21 PflBG“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 47/2020 S. 1136

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung einer erhöhten Mobilität von Auszubildenden (RL Mobilität)

Erl. d. MK v. 16. 9. 2020 — 45-80 122/5-1 —

— VORIS 22420 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO, um die Mobilität von Auszubildenden angesichts der pandemiebedingten angespannten Situation auf dem Ausbildungsmarkt zu fördern.

Ziel dieser Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Ausgangspunkt ist die infolge der COVID-19-Pandemie angespannte Situation auf dem Ausbildungsmarkt, die es Bewerberinnen und Bewerbern erschwert, einen passenden Ausbildungsplatz in Wohnortnähe zu finden.

Das Förderprogramm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG.

1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Gegenstand der Billigkeitsleistung ist die Gewährung einer einmaligen Prämie für Auszubildende nach Maßgabe der Nummern 3 und 4.

3. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung wird Auszubildenden gewährt, die

- im Jahr 2020 oder 2021 eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG, der Handwerksordnung, dem Seearbeitsgesetz oder dem PflBG beginnen oder diese in Form einer bundes- oder landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildung i. S. des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III im Gesundheits- oder Sozialwesen beginnen und deren vertragliche Ausbildungsstätte mindestens eine Stunde Fahrzeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder mindestens 45 km von ihrer nächstgelegenen Wohnung entfernt liegt und diese Wohnung seit mindestens drei Monaten vor Beginn der Ausbildung besteht oder
- aufgrund der Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG, der Handwerksordnung, dem Seearbeitsgesetz oder dem PflBG oder in einer bundes- oder landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildung i. S. des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III im Gesundheits- oder Sozialwesen im Jahr 2020 oder 2021 ihren Wohnsitz gewechselt haben und bei denen die Fahrzeit zwischen nächstgelegener Wohnung und vertraglicher Ausbildungsstätte drei Monate vor Beginn der Ausbildung mindestens eine Stunde mit dem ÖPNV oder die Entfernung zwischen diesen Stellen mindestens 45 km betrug.

4. Besondere Leistungsvoraussetzungen

Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat dem Antrag eine Kopie des bei der zuständigen Stelle eingetragenen Ausbildungsvertrages beizufügen.

Sowohl die Hauptwohnung als auch die vertragliche Ausbildungsstätte der Antragstellerin oder des Antragstellers müssen in Niedersachsen liegen.

Der Nachweis über die bestehende Wohnung oder die bestehenden Wohnungen erfolgt durch eine erweiterte Meldebescheinigung.

Für die Bestimmung der Fahrzeit i. S. der Nummer 3 ist die Reisezeit mit dem ÖPNV nach dem Reiseplaner der DB Vertrieb GmbH (abrufbar über www.bahn.de) maßgebend. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Ausbildungsstätte maßgebend.

Die Bewilligungsstelle behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und bei der jeweiligen zuständigen Stelle vor.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbare Leistung in Form einer pauschalen Zahlung in Höhe von 500 EUR frühestens nach Ablauf der Probezeit bei bestehendem Ausbildungsverhältnis gewährt. Die Auszahlung erfolgt auf das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Antragsformular angegebene Konto.

5.2 Die Billigkeitsleistung wird nur einmal je Antragsteller oder Antragstellerin gewährt.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Antragsformulare auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

6.3 Anträge auf Gewährung von Billigkeitsleistungen sind nach Ablauf der Probezeit spätestens bis zum 31. 12. 2021 an die Bewilligungsstelle zu richten.

6.5 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MK oder dessen Beauftragte erfolgen kann. Für diesen Zweck sind die für die Förderung relevanten Unterlagen ab Gewährung der Billigkeitsleistung zehn Jahre lang aufzubewahren.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 6. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 47/2020 S. 1136

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung und Entlastung von Ausbildungsbetrieben (RL Entlastung)

Erl. d. MK v. 16. 9. 2020 — 45-80 122/5-2 —

— VORIS 22420 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO, um die betriebliche Ausbildung in der pandemiebedingt angespannten Situation auf dem Ausbildungsmarkt zu unterstützen und zu entlasten.

Ziel der Billigkeitsleistungen ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausa-

lität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Die Leistungen werden ausbildenden Unternehmen, die ihre Ausbildungsverträge verlängern (infolge verschobener oder nicht bestandener Prüfungen), sowie Betrieben, die einen zusätzlichen Ausbildungsplatz oder mehrere zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen und besetzen, gewährt.

Das Förderprogramm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG.

1.2 Die Billigkeitsleistung ist eine De-minimis-Beihilfe i. S. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —.

Die in der De-minimis-Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Billigkeitsleistung gegeben sein. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200 000 EUR nicht überschreiten.

Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt während ihrer Geltungsdauer auf Grundlage der Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 —. Sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 sind durch die Bewilligungsstelle einzuhalten.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Leistungen werden zur Unterstützung von Unternehmen gewährt, die in den Jahren 2020 bis 2022 ihre Ausbildungsverträge verlängern oder zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen.

2.2 Förderfähig ist eine betriebliche Ausbildung, die in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG, der Handwerksordnung, dem Seearbeitsgesetz, dem AltPflG in der bis zum 31. 12. 2019 geltenden Fassung oder dem PflBG durchgeführt wird oder in Form einer bundes- oder landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildung i. S. des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III im Gesundheits- oder Sozialwesen durchgeführt wird und für die der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

2.3 Die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen i. S. der Nummern 2.1 und 2.2 ist gegeben, soweit bei Ausbildungsbeginn die Zahl der Auszubildenden in dem Unternehmen aufgrund des mit der oder dem Auszubildenden abgeschlossenen Ausbildungsvertrages oder der mit den Auszubildenden abgeschlossenen Ausbildungsverträgen höher ist als im Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre jeweils am 31. Dezember. Bei der Berechnung werden Auszubildende, deren Ausbildungszeit abgelaufen ist und die wegen Nichtbestehens der Abschlussprüfung weiterbeschäftigt werden, und Auszubildende, deren Ausbildungszeit vor dem 31. Dezember desselben Jahres endet, nicht mitgezählt. Die Billigkeitsleistung für zusätzliche Ausbildungsplätze steht unter der Bedingung, dass das Ausbildungsverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht, es nicht vor dem 1. 6. 2020 begonnen wurde und die Probezeit bereits abgelaufen ist.

2.4 Von der Leistung ausgeschlossen sind Unternehmen, über deren Vermögen bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller,